

Richtlinie zum Umgang mit Quellenfehlern und KI-Nutzung in schriftlichen Arbeiten

Diese Richtlinie legt verbindliche Kriterien fest, die zum Nichtbestehen schriftlicher Arbeiten führen. Sie dient der Transparenz gegenüber Studierenden sowie der Orientierung für Korrigierende.

Diese Richtlinie wird ergänzend zur Richtlinie zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsleistungen der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg herangezogen.

1. Halluzinierte Quellen

Werden in einer Arbeit fiktive oder nicht überprüfbare Quellen verwendet (sogenannte halluzinierte Quellen), führt dies **ab drei** fehlerhaften Fußnoten zum Nichtbestehen der Arbeit, unabhängig davon, ob Literatur oder Rechtsprechung betroffen ist. Sind mehrere Belege innerhalb einer Fußnote falsch (Mehrachbelege) zählen diese als mehrere Fehler.

2. Falschverweisungen

Bezieht sich eine Fußnote auf einen Inhalt, der in der angegebenen Quelle nicht enthalten ist bzw. ein völlig anderes Thema behandelt, liegt eine Falschverweisung vor. **Ab fünf** solcher fehlerhaften Fußnotenverweise gilt die Arbeit als nicht bestanden. Auch hier zählen mehrere Falschverweisungen innerhalb einer Fußnote als mehrere Fehler.

3. Fehlende Fußnoten bei fremden Gedanken

Gedanken oder Argumente, die nicht dem Allgemeinwissen zuzuordnen sind, müssen mit einer Quelle belegt werden. Die Bewertung hat stets so zu erfolgen, als wäre keine KI verwendet worden. Fehlen

bei **drei** fremden Gedanken entsprechende Fußnoten, führt auch dies zum Nichtbestehen der Arbeit. Die Beurteilung, ob ein fremder Gedanke vorliegt bzw. ob ein Beleg fehlt, richtet sich nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Sorgfalt der Fakultät Rechtswissenschaft der Universität Regensburg.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.